

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der  
hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL):  
Verschiebung des Starts des softwarebasierten  
Nachweisverfahrens und Verlängerung des  
Ausnahmetatbestandes

Vom 18. August 2022

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>4</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Die „Richtlinie zur Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen (QSFFx-RL)“ wurde auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser am 22. November 2019 beschlossen. Die Richtlinie legt Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität fest. Die Richtlinie definiert zudem das Nachweisverfahren zur Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen und die Berichtspflichten. Alle in der Richtlinie gefassten Mindestanforderungen gelten für die operative Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer traumabedingten, nicht intraoperativ verursachten hüftgelenknahen Femurfraktur im Erwachsenenalter.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Die Regelungen des Ausnahmetatbestandes gemäß § 10 Absätze 2 und 3 QSFFx-RL werden um ein Jahr verlängert. Die Übergangsregelungen zum Verfahrensstart in § 12 QSFFx-RL werden aktualisiert.

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Daten zum Nachweisverfahren gemäß § 6 QSFFx-RL und der Strukturabfrage gemäß § 8 QSFFx-RL in elektronischer Form auf Basis einer vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossenen Spezifikation nach § 8 Absatz 6 QSFFx-RL und unter Nutzung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu übermitteln. Der G-BA hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 die Spezifikation zur Strukturabfrage gemäß QSFFx-RL für das Erfassungsjahr 2023 nach Maßgabe der Empfehlungen des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) beschlossen und zur Veröffentlichung freigegeben. Dem G-BA wurde im Mai 2022 von Vertretern der Software-Anbieter signalisiert, dass die Software zur richtlinien- und spezifikationskonformen Erhebung und Übermittlung der Daten aufgrund einer noch fehlenden technischen Spezifikationsversion und einer mindestens 9-monatigen Implementierungsdauer und anschließender Teststrecke nicht rechtzeitig zum derzeit vorgesehenen Verfahrensstart des Nachweisverfahrens und der Strukturabfrage der QSFFx-RL zur Verfügung gestellt werden kann. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der bestehenden Übergangsregelungen in § 12 QSFFx-RL zum Verfahrensstart des Nachweisverfahrens und der Strukturabfrage gemäß §§ 6 und 8 QSFFx-RL notwendig. In § 12 Absätze 2, 3, 4 und 5 QSFFx-RL erfolgt daher eine Anpassung der Fristen zur erstmaligen Datenübermittlung um jeweils ein Jahr.

Den Krankenhäusern und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie dem IQTIG wird empfohlen, vor Beginn der verpflichtenden Übermittlung der Daten gemäß dem Nachweisverfahren und der Strukturabfrage nach §§ 6 und 8 QSFFx-RL i.V.m. § 12 Absätze 3 und 4 QSFFx-RL, wenn möglich, testweise Daten zu übermitteln, wenn diese von den Softwareherstellern dafür bereitgestellt werden. Dabei empfiehlt es sich, auch die Softwarehersteller mit einzubeziehen, so dass erkannte Probleme und Fehler umgehend behoben werden können.

Dem IQTIG als für die Entwicklung der Spezifikation verantwortliche Institution kommt hier eine besondere Rolle zu, bei der Organisation und Durchführung von Testbetrieben aktiv zu unterstützen. Auch ist es wichtig, dass die Softwarehersteller und Krankenkassen bzw. deren Datendienstleister bei der Umsetzung der Spezifikation vom IQTIG frühzeitig nach Veröffentlichung der Spezifikation unterstützt werden, z.B. durch Informationsveranstaltungen zu Inhalten der Spezifikation und begleitenden Workshops, in denen Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der Spezifikation

besprochen werden können und ggf. sich daraus ergebender Anpassungsbedarf an der Spezifikation dadurch dem IQTIG bekannt wird, so dass bei Bedarf eine Aktualisierung zeitnah erfolgen kann und Fehler eliminiert werden. Ziel der testweisen Datenübermittlung ist es, dass die Software bei allen Beteiligten im Datenfluss bis zum Beginn der regulären Datenerhebung funktioniert und die Datenübermittlung und Entgegennahme fehlerfrei erfolgen kann.

Durch die o.g. Verschiebung des Verfahrensstarts der Strukturabfrage gemäß § 8 QSFFx-RL und des Nachweisverfahrens gemäß § 6 QSFFx-RL werden dem IQTIG die Daten der ersten Strukturabfrage erst im Jahre 2024 und somit nach Ende der derzeitigen Frist des Ausnahmetatbestandes gemäß § 10 Absatz 3 QSFFx-RL vorliegen. Damit der G-BA den Fortbestand des Ausnahmetatbestandes prüfen und darüber entscheiden kann, werden die Fristen des Ausnahmetatbestandes nach § 10 Absatz 2 QSFFx-RL bis zum 31. Dezember 2025 und nach § 10 Absatz 3 QSFFx-RL bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Die Änderung im Hinweis zu Nummer A1.3 der Anlage 3 der QSFFx-RL ergibt sich aus der o.g. Verlängerung der Frist des Ausnahmetatbestandes gemäß § 10 Absatz 2 QSFFx-RL und stellt somit eine Folgeanpassung dar.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Verfahrensablauf**

Am 17. Juni 2022 hat die AG Umsetzung QSFFx-RL den Beschlussentwurf beraten. Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2022 über den Beschlussentwurf beraten (s. untenstehende Tabelle).

<b>Datum</b>	<b>Beratungsgremium</b>	<b>Inhalt/Beratungsgegenstand</b>
17. Juni 2022	AG-Sitzung	Beratung zur Richtlinienänderung
6. Juli 2022	Unterausschuss QS	Beschlussempfehlung
18. August 2022	Plenum	Beschlussfassung

*(Tabelle Verfahrensablauf)*

An den Sitzungen des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

### **Stellungnahmeverfahren**

Die mit dem Beschluss vorgenommenen Anpassungen der §§ 10, 12 und der Anlage 3 QSFFx-RL basieren auf den Inhalten der am 22. November 2019 beschlossenen Erstfassung der QSFFx-RL. Es wird keine über diesen Beschluss hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt. Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die

Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war demgemäß für den vorliegenden Beschluss nicht erforderlich.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 beschlossen, die QSFFx-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 18. August 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken